



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Januar 2012

Nummer 1

Grußwort an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen zum Jahreswechsel 2011 / 2012

Woran werden wir uns in zwei, in fünf oder in zehn Jahren erinnern, wenn wir an das Jahr 2011 zurückdenken? Für mich war es das erste volle Jahr als Minister dieses Landes. Vieles erschien mir ungewohnt und ungewöhnlich, vieles auch einfach nur neu. Doch schon nach kurzer Zeit gewöhnt man sich an das Neue. In der Erinnerung bleibt das Außergewöhnliche.

Die Eurokrise ist ein Thema, das uns das ganze Jahr hindurch begleitet hat und das uns wohl weiterhin erhalten bleiben wird. Es zeigt uns, wie eng mittlerweile Banken und öffentliche Haushalte, Staaten und Staatengemeinschaften miteinander verbunden und aufeinander angewiesen sind. Was international gilt, setzt sich auch national fort: Bund, Länder und Kommunen sind die tragenden Säulen unserer Staatsordnung. Jeder ist aufgerufen, auf seiner Ebene die Verantwortung für das Funktionieren dieses Systems zu tragen.

Nirgendwo wird Politik so unmittelbar wahrgenommen wie in unseren Städten und Gemeinden. Dort wird unser Alltag geprägt. Dort wird auch deutlich, wie sehr die politische Handlungsfähigkeit von den finanziellen Möglichkeiten abhängt. Gesicherte Finanzen sind eine unabdingbare Voraussetzung. Um diesem Ziel näher zu kommen, hat die Landesregierung bislang rund eine Milliarde Euro im Haushalt zu Gunsten der Kommunen umgeschichtet. In intensiven Gesprächen und Abstimmungen haben wir den Stärkungspakt Stadtfinanzen geschmiedet. Mit ihm sollen die Gemeinden, die überschuldet sind oder kurz vor der Überschuldung stehen, ihre Haushalte sanieren. Der Weg aus den Schulden wird nicht leicht, aber er ist jede Anstrengung wert.

Neben der materiellen Sicherheit ist die persönliche Sicherheit ein hohes Gut in unserer Gesellschaft. In einem solidarischen, menschlichen Nordrhein-Westfalen sollen die Menschen gern leben und sich sicher fühlen.

Im Jahr 2011 mussten wir erfahren, dass mitten unter uns über Jahre hinweg eine Reihe von Anschlägen verübt werden konnten, die wir heute eindeutig als „Rechtsterrorismus“ qualifizieren müssen. Auch bei uns fielen Bürgerinnen und Bürger diesen Morden und Mordversuchen zum Opfer. Die Terrorserie ist ein Anschlag auf unsere gemeinsame Freiheit und unsere gemeinsame Demokratie – sie richtet sich gegen unser Land.

Künftig müssen wir alles daran setzen derartige Straftaten zu verhindern und Rechtsextremismus wirksam zu bekämpfen. Hier gilt es, die positiven Erfahrungen bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus auf die Bekämpfung des Rechtsterrorismus zu übertragen.

Mit präventiven Ansätzen in der Politik wollen wir Fehlentwicklungen auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen frühzeitig erkennen und vermeiden, damit später nicht umso höhere Reparaturkosten anfallen.

So haben wir im Jahr 2011 neue Wege bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität in Nordrhein-Westfalen eingeschlagen. Mit dem Programm „Kurve kriegen“ setzen wir auf frühzeitige Hilfe für gefährdete Kinder und Jugendliche, die bereits als Mehrfachstraftäter bekannt sind. Die Erfahrung zeigt, dass sich offensichtlich nur in jungen Jahren Entwicklungen mit guter Aussicht auf Erfolg korrigieren lassen. Je eher der Hebel ansetzt, desto größer sind die Chancen. Jedes Kind, das mit dieser Hilfe die Kurve kriegt, ist ein Gewinn: ein Gewinn für den persönlichen Lebensweg und ein Gewinn für die Gesellschaft.

Ein Gewinn für die Gesellschaft sind auch Bürgerinnen und Bürger, die sich für das Gemeinwesen interessieren und engagieren. Oft jedoch fühlen sie sich bei politischen Entscheidungen nur als Zaungäste. Möglichkeiten der direkten Demokratie waren bisher beschränkt oder wenig erfolgversprechend. Eine lebendige Demokratie lebt aber von aktiven Mitwirkungsmöglichkeiten. Aus Betroffenen Beteiligte machen, ist eine der zentralen Zielrichtungen der Landesregierung. Wir haben deshalb die formalen Hürden für Bürger- und Volksbegehren gesenkt. Die Bürgerinnen und Bürger haben jetzt eine gute Chance, ihre Anliegen durchzusetzen.

Diesen Weg werden wir im Jahr 2012 fortsetzen. Wir starten eine Open-Government-Initiative. Ihr Ziel soll sein, öffentliche Daten und Informationen noch breiter bereit zu stellen und neue und erweiterte digitale Beteiligungsmöglichkeiten an öffentlichen Entscheidungsprozessen zu schaffen. Wir wünschen uns ein vertrauensvolles Miteinander im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes. Offenheit und Transparenz gehören untrennbar dazu.

Voraussetzungen für ein vertrauensvolles Miteinander in den Behörden des Landes und der Kommunen haben wir mit dem neuen Personalvertretungsrecht geschaffen. Für 600.000 Beschäftigte im öffentlichen Dienst gibt es seit 2011 moderne und zukunftsweisende Regelungen, die bundesweit einmalig sind. Personalräte und Dienststellen können auf gleicher Augenhöhe zusammenarbeiten. Nicht im Gegeneinander, sondern im Miteinander finden wir den richtigen Weg zur Lösung der vor uns liegenden Herausforderungen.

Eine zentrale Erfahrung der zurückliegenden 12 Monate lautet für mich: Auch als Minderheitsregierung hat die Landesregierung ihre Handlungsfähigkeit unter Beweis gestellt. In wichtigen zentralen Anliegen haben wir Mehrheiten für unsere Projekte gewonnen und neue Wege beschritten. Wir sind mit den politischen Vorhaben, die wir uns mit der Koalitionsvereinbarung vorgenommen haben, ein gewaltiges Stück vorangekommen. An diesen Erfolgen haben Sie alle maßgeblichen Anteil.

Sie haben sich den vielen Herausforderungen des Jahres mit hohem persönlichem Engagement gestellt. Es ist mir nicht entgangen, dass das Arbeitspensum mitunter immens und oft auch nur unter Zurückstellung privater Belange zu bewältigen war. Für Ihre Mitarbeit und Ihren Einsatz danke ich Ihnen sehr herzlich.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich für das Jahr 2012 alles Gute, persönliche Zufriedenheit und Gesundheit.

Ralf J ä g e r

Minister für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Grußwort an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Nordrhein–Westfalen zum Jahreswechsel 2011/2012	1
---	---

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.–Nr.	Datum	Titel	Seite
2051	15. 11. 2011	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei Nordrhein–Westfalen	3
2311	21. 12. 2011	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr u.d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Grundsätze zur planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben im Außenbereich – Außenbereichserlass –	7
7861	22. 11. 2011	RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinien zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren auf Stroh	8

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	Gemeindeprüfungsanstalt NRW	
15. 12. 2011	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2010.	14
15. 12. 2011	Bekanntmachung der Haushaltssatzung.	18
15. 12. 2011	Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein–Westfalen	19

Die CD–ROM wird als Doppel–CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel–CD nicht mehr als früher eine Einzel–CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD–Rom, Stand Juli 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBL. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD–ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz– und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter–Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

2051

**Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
Az. 401 – 58.02.05
v. 15.11.2011

1

Allgemeine Ziele und Maßstäbe

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit orientiert sich an folgenden Zielen und Maßstäben:

- Sie erfüllt ihre Informationsverpflichtung nach § 4 Landespressegesetz NRW und schafft die Grundlage für eine objektive Berichterstattung in den Medien.
- Sie verdeutlicht der Bevölkerung den gesetzlichen Auftrag der Polizei und wirbt für deren Leistungsfähigkeit.
- Sie vermittelt ein objektives Bild der Polizei in der Öffentlichkeit; sie stärkt das Vertrauen in professionelle polizeiliche Aufgabenerledigung und damit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.
- Sie informiert anlassbezogen die Öffentlichkeit, um diese zu sensibilisieren oder zur Mitwirkung zu veranlassen.
- Sie fördert die Verhaltensweisen der Bürgerinnen und Bürger, die deren Sicherheit dienen und stärkt deren Bereitschaft, auch auf die Sicherheit der Mitmenschen zu achten.
- Sie leitet zu gesetzeskonformem Verhalten an und bestärkt es.
- Sie wirkt bei der Bewältigung publizistischer Krisen mit.
- Sie fördert die Identifikation ihrer Beschäftigten mit den polizeilichen Aufgaben, Zielen und Strategien.

Ein Maßstab für die Zusammenarbeit mit den Medien sind darüber hinaus auch die „Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des deutschen Presserats“ (Pressekodex, **Anlage 1**) in der aktuell gültigen Fassung. Die „Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung“ (**Anlage 2**) in der aktuell gültigen Fassung sind zu beachten. Die Regelungen im Runderlass des Innenministeriums vom 9.11.1999 (n.v.) – IV C 2 – 1591 – (SMBL. NRW. 2054) „Führung und Einsatz der Polizei“ (PDV 100), Nummer 3.14 Öffentlichkeitsarbeit sowie im Runderlass des Innenministeriums vom 9.7.2008 (n.v.) – 41 – 60.26 – PDV 100 – LT NRW, Teil B – „Landesteil Nordrhein-Westfalen zur PDV 100, Führung und Einsatz der Polizei, Teil B, Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Einsatzbegleitende Lageorientierung bei Einsätzen aus besonderem Anlass“ in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

2

Begriffe

2.1

Medien und Medienproduktionen

Medien im Sinne dieses Erlasses sind alle Mittel und Verfahren zur Verbreitung von Informationen, Bildern, Nachrichten etc. Dazu zählen insbesondere die Printmedien (z.B.: Zeitungen, Zeitschriften), der Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) und das Internet, soweit es als Publikationsorgan im Sinne der genannten Massenmedien genutzt wird.

Medienproduktionen im Sinne dieses Erlasses sind freiwillige Film-, Fernseh- und Hörfunkproduktionen sowie Veröffentlichungen in Printmedien, die nicht der presserechtlichen Auskunftspflicht unterliegen.

2.2

Pressearbeit

Der tradierte Begriff „Pressearbeit“ ist im übergreifenden Sinne von „Medienarbeit“ zu verstehen. Pressearbeit bezieht sich auch auf Hörfunk, Fernsehen und Internet.

Pressearbeit umfasst die Bereitstellung oder Zuleitung von Nachrichten und Bewertungen über Ereignisse oder Entwicklungen polizeilicher Arbeit an die Medien. Zur Pressearbeit gehören Auswertung und Zusammenstellung von Medienpublikationen. Diese dienen der Polizei selbst bzw. sonstiger zuständiger Stellen als Information und Bewertungsgrundlage.

2.3

Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst Maßnahmen zur Pflege der Beziehungen zwischen der Polizei und den Bürgerinnen und Bürgern sowie zur Förderung der behördeninternen Kommunikationsstrukturen.

3

Organisation und Grundsätze

3.1

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den Polizeibehörden

Die Verantwortung für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit trägt die Behördenleitung. Sie entscheidet, wer Auskünfte an die Öffentlichkeit erteilt (§ 43 LBG NRW).

Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bestehen in allen Polizeibehörden (§ 2 Absatz 1 POG NRW) eigene Organisationseinheiten.

Auskünfte an die Medien erfolgen – sofern nicht durch die Behördenleitung selbst – in Abstimmung mit der Behördenleitung grundsätzlich durch die Pressesprecherinnen, Pressesprecher oder die mit der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beauftragten Bediensteten. Ebenso bedürfen Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Zustimmung der Behördenleitung, einer oder eines dazu Beauftragten oder der Organisationseinheit für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Organisationseinheiten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind über aktuelle und polizeilich bedeutsame Vorgänge in ihrer Behörde unverzüglich zu unterrichten. Sie sind an zentralen Besprechungen der Behörde zu beteiligen.

Sie sind aufgaben- und bedarfsorientiert auszustatten. Die für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Bediensteten sind mit Übernahme der Funktion aufgabenspezifisch und regelmäßig fortzubilden. Primär sind entsprechende Angebote des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei (LAFP) zu nutzen.

3.2

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den Landesoberbehörden der Polizei

Die Landesoberbehörden nehmen im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgaben auch die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit entsprechend **Nr. 3.1** wahr.

Liegt bei der Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit mehrerer Landesoberbehörden eine Gleichzuständigkeit vor, stimmen sie sich untereinander frühzeitig ab.

Das LAFP nimmt landeszentrale Aufgaben der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit wahr. Es unterstützt und koordiniert im Einzelfall die Öffentlichkeitsarbeit der Kreispolizeibehörden und berät diese.

Durch Runderlass des Innenministeriums vom 28.09.2006 – (SMBL. NRW. 2051) „Polizeiliche Kriminalprävention“ ist dem Landeskriminalamt (LKA) darüber hinaus die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der polizeilichen Kriminalprävention zugewiesen.

4

Aufgaben

4.1

Pressearbeit

Die Pressearbeit ist auszurichten an den Messgrößen Wahrheit, Schnelligkeit, Aktualität und Relevanz.

Sie umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterrichtung und Beratung der Behördenleiterin/ des -leiters und betroffener Stellen,

- Erstellung und Herausgabe von Pressemitteilungen,
- Vorbereitung und Durchführung von Pressekonferenzen/ Pressteterminen/ Pressegesprächen,
- Bewertung von Sachverhalten hinsichtlich Medienrelevanz,
- Beantwortung von Presseanfragen,
- Abgabe von Statements, Interviews,
- Auswertung, Dokumentation und Analyse relevanter Medien,
- Klar – und Richtigstellungen, Gegendarstellungen gegenüber der Presse,
- Aufbau und Pflege von Kontakten zur Presse und zu Pressestellen anderer Behörden, Institutionen und ggf. Unternehmen,
- Betreuung, Unterstützung und ggf. Begleitung von Pressevertreterinnen und Pressevertretern bei der aktuellen Berichterstattung,
- Mitwirkung im Einsatzabschnitt „Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ bei Einsätzen aus besonderem Anlass.

4.1.1

Zuständigkeit für Presseauskünfte

Über die aktuelle Polizeiarbeit in der Behörde informiert die Pressestelle die Presse. Hierzu gibt sie eigene Meldungen und Erklärungen heraus, beantwortet Medienanfragen und lädt zu Pressekonferenzen und -gesprächen ein.

Jede Kreispolizeibehörde erteilt Auskünfte grundsätzlich nur über Vorkommnisse, für die sie örtlich und sachlich zuständig ist. Presseauskünfte zu einem Ereignis, das den Zuständigkeitsbereich mehrerer Polizeibehörden berührt, erteilen deren Pressestellen in gegenseitiger Abstimmung. Bei Einsätzen aus besonderem Anlass werden Presseauskünfte durch die einsatzführende Polizeibehörde erteilt.

Die Veröffentlichung von Mitteilungen über Angelegenheiten von grundsätzlich oder überregionaler Bedeutung für das Land Nordrhein–Westfalen behält sich das Ministerium für Inneres und Kommunales vor. Das gilt insbesondere für Mitteilungen über die Zweckmäßigkeit von Organisationsstrukturen, allgemeine Strategien und Taktiken der Aufgabenwahrnehmung, überörtliche Statistiken und Kriminalitätsphänomene sowie für Berichte über Forschungsergebnisse.

Das Landeskriminalamt (LKA) ist zuständig für Auskünfte zur überörtlichen polizeilichen Straftatenverhütung und -verfolgung, soweit die Auskünfte nicht dem Ministerium für Inneres und Kommunales vorbehalten sind.

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) und das LAFP sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Auskünfte zuständig, sofern diese nicht dem Ministerium für Inneres und Kommunales vorbehalten sind.

4.1.2

Inhalt der Presseauskünfte

Mitteilungen an die Presse haben sich grundsätzlich auf die Wiedergabe des Sachverhalts zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Ermittlungsvorgänge.

Über Ermittlungsvorgänge wird so berichtet, dass die Identität betroffener Personen nicht preisgegeben wird. Insbesondere unterbleibt die Bekanntgabe von Namen, Namenskürzeln und Anschriften. Das gilt auch für die Bekanntgabe der Daten von Getöteten.

Im Falle der Öffentlichkeitsfahndung zu Zwecken der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr darf hiervon abgewichen werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Angaben über Körperschäden nach Unfällen, Suiziden bzw. Suizidversuchen oder Straftaten beschränken sich auf den Grad der Schwere. Über Personen der Zeitgeschichte sind ebenfalls entsprechende Angaben im erforderlichen Umfang zulässig. Wertende Feststellungen werden grundsätzlich nicht getroffen.

Äußerungen zur Vorwerfbarkeit eines Verhaltens oder über die Verantwortlichkeit von Personen unterbleiben

grundsätzlich.

Auf die Zugehörigkeit zu einer Minderheit wird in der internen und externen Berichterstattung nur hingewiesen, wenn sie für das Verständnis eines Sachverhalts oder für die Herstellung eines sachlichen Bezugs zwingend erforderlich ist. Die „Leitlinien für die Polizei des Landes Nordrhein–Westfalen zum Schutz nationaler Minderheiten vor Diskriminierungen“ (Runderlass des Innenministeriums vom 15.12.2008 (SMBL. NRW. 2051)) sind zu beachten.

Die Inhalte von Presseauskünften werden so gestaltet, dass sie keine Tatanreize schaffen. Bei Straftaten, die zu einem Vermögensschaden geführt haben, werden grundsätzlich keine Schadenssummen mitgeteilt, es sei denn, die oder der Geschädigte hat dem zugestimmt oder es besteht ein überwiegendes Informationsinteresse. Über besondere Ermittlungsmethoden, -hilfen und -taktiken wird grundsätzlich nicht berichtet. Gleiches gilt für die Organisation, die Ausstattung und Ausrüstung von Spezialeinheiten.

Berichte über Straftaten sollen in der öffentlichen Darstellung genutzt werden, um Empfehlungen zur Verhütung von Kriminalität zu geben.

Über Vorfälle im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr wird nach Möglichkeit so berichtet, dass die Mitteilungen an die Medien zugleich verkehrssicherheitsfördernd und -aufklärend wirken.

Über beabsichtigte Personalmaßnahmen werden aus Gründen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn grundsätzlich keine Auskünfte erteilt. Gleiches gilt für beabsichtigte oder getroffene Entscheidungen in Disziplinarverfahren.

Bei der Veröffentlichung von einsatzbezogenen Fotos, die nicht einem polizeilichen Zweck (z.B. Strafverfolgung, Gefahrenabwehr, Prävention) dienen, ist das Interesse von Fotojournalisten angemessen zu berücksichtigen.

4.1.3

Presseauskünfte bei Tätigkeiten der Gefahrenabwehr

Wird die Polizeibehörde im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr tätig, erteilt sie Presseauskünfte eigenverantwortlich.

Sind auch andere Behörden für diese Aufgabe zuständig, beschränken sich die Auskünfte grundsätzlich auf die eigene Tätigkeit. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit erforderlich und eine abgestimmte Sprachregelung anzustreben.

Werden neben Gefahrenabwehraufgaben gleichzeitig Aufgaben der Strafverfolgung wahrgenommen („Gemeingefahr“), ist der strafrechtliche Teil der Presseauskunft mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen.

Zur Auffindung vermisster Personen kann die Polizei Öffentlichkeitsfahndungen herausgeben. Dabei sind die Bestimmungen des Runderlasses des Innenministeriums vom 22.7.2005 (n.v.) – 41 – 60.26-PDV 384.1 (SMBL. NRW. 2054) – PDV 384.1 – „Fahndung“ zu beachten.

Besondere Regelungen für den Verkehrswarndienst der Polizei bleiben unberührt.

4.1.4

Presseauskünfte bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Presseauskünfte über strafrechtliche Ermittlungsverfahren erteilt grundsätzlich die Staatsanwaltschaft.

Die ermittlungsführende Polizeibehörde kann die Medien dann unterrichten, wenn die Staatsanwaltschaft ihr Einverständnis dazu im Einzelfall erteilt hat.

Bei Verbrechen gemäß § 74 Abs. 2 GVG, sonstigen der schweren Kriminalität zuzuordnenden Verbrechen und zu den Ermittlungen bei größeren Gefahren – und Schadenslagen (z.B. Explosionen, Flugunfällen, Eisenbahnunfällen) entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob, durch wen und in welcher Form die Medien unterrichtet werden.

In Ermittlungsverfahren, die wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung (z.B. umfangreiche Korrup-

tionsfälle), wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten (z.B. Straftaten von Personen, die im politischen Leben stehen, oder von leitenden Amtsträgern im öffentlichen Dienst) oder aus anderen Gründen voraussichtlich Gegenstand von Berichten in den überörtlichen Medien sein werden, werden Presseauskünfte nur im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft abgegeben.

Ohne vorherige Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft kann die Polizei die Medien über Verkehrsstrafsachen und Strafsachen der leichten und mittleren Kriminalität unterrichten. Über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten unterrichtet sie selbständig.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Gem. RdErl. des Justizministeriums u.d. Innenministeriums v. 1.8.1999 (SMBl. NRW. 2056).

4.1.5

Prävention, Opferschutz und -hilfe

Im Rahmen ihres Präventionsauftrages unterrichtet die Pressestelle in Abstimmung mit der jeweiligen Fachdienststelle die Presse auch über Konzepte der polizeilichen Kriminalprävention und zur Reduzierung von Verkehrsunfällen sowie über Projekte des Opferschutzes und der Opferhilfe. Die Aufgaben des LKA bleiben unberührt (siehe **Nr. 3.2**).

4.1.6

Presseauswertung

Die Pressestelle wertet die Medien hinsichtlich polizeilich relevanter Veröffentlichungen aus. Auf der Grundlage dieser Auswertung unterrichtet und berät die Pressestelle die Behördenleitung und die zuständigen Fachdienststellen möglichst schnell und umfassend über sie berührende Meldungen und Veröffentlichungen. Dabei sind Nutzungs- und Verwertungsrechte zu beachten.

Über wichtige Veröffentlichungen aus der örtlichen Presse, die sich mit Maßnahmen des Ministerium für Inneres und Kommunales, mit gesetzgeberischen Fragen und Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung befassen, ist die Pressestelle des Ministerium für Inneres und Kommunales durch die Pressestelle der örtlich zuständigen Polizeibehörde unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt hinsichtlich Veröffentlichungen über leitende Angehörige der Polizei sowie über Ereignisse und Vorkommnisse, die ein sofortiges Handeln des Ministerium für Inneres und Kommunales unter Gesichtspunkten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfordern.

Die Berichtspflicht zur „Meldung wichtiger Ereignisse“ (WE-Meldung) gemäß Runderlass des Innenministeriums vom 1.7.2008, SMBl. NRW. 2054, bleibt hiervon unberührt.

4.1.7

Richtigstellung und Gegendarstellung

Finden sich in den Medien unrichtige Behauptungen, die das Ansehen der Polizei schädigen, sorgt die Pressestelle grundsätzlich für eine angemessene Richtigstellung. Diese liegt in der Regel vor, wenn das Medium den beanstandeten Sachverhalt unverzüglich an geeigneter Stelle veröffentlicht oder zeitnah einen Leserbrief der Pressestelle veröffentlicht. Eine Gegendarstellung nach § 11 Landespresseggesetz NRW wird nur verlangt, wenn andere Bemühungen um eine angemessene Richtigstellung erfolglos geblieben sind oder von vornherein als aussichtslos erscheinen.

4.1.8

Kontaktpflege

Es ist ein enger Kontakt zur Presse zu halten. Gegenseitige Besuche stärken das Verständnis für Arbeitsweisen und -abläufe.

Dazu führt die Leitung der Pressestelle regelmäßig Besprechungen mit den Pressevertreterinnen und Pressevertretern durch.

Die Pressestellen der Kreispolizeibehörden unterhalten enge Verbindungen zu den Pressestellen der benachbarten Kreispolizeibehörden sowie zu den Pressestellen der zuständigen Kriminalhauptstellen, der Landesoberbehörden und des Ministerium für Inneres und Kommunales.

Sie pflegen ferner Kontakte zu den örtlichen Pressestellen der Justiz, der Kommunalbehörden, der sonstigen Behörden sowie zu gesellschaftlich relevanten Institutionen und Unternehmen.

4.1.9

Begleitung durch Pressevertreter

Im Rahmen der Pressearbeit kann es sinnvoll sein, Pressevertreterinnen und -vertretern die Begleitung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Begleitungen müssen jedoch so gestaltet sein, dass die Rechte Dritter, insbesondere das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf informationelle Selbstbestimmung, gewahrt bleiben. Ferner sollte das Haftungsrisiko der Polizei Nordrhein-Westfalen bei gefahrgeneigten Begleitungen durch Journalistinnen und Journalisten minimiert werden. Über die dienstliche Vertretbarkeit einer solchen Begleitung entscheidet die Behördenleitung.

In jedem Fall sind die in der Anlage beigefügten Formulare zu verwenden (**Anlagen 3 und 4**).

4.2

Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der unter **Nr. 1** beschriebenen, übergeordneten Zielsetzungen entwickelt und festigt die Öffentlichkeitsarbeit die Kommunikation zwischen der Polizei und den Bürgerinnen und Bürgern.

Öffentlichkeitsarbeit soll offensiv, initiativ, zielgruppenorientiert und konzeptionell gestaltet werden.

Sie bedient sich dazu moderner Methoden und Kommunikationstechniken und berücksichtigt das „corporate design“.

Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst auch die behördeninterne Kommunikation. Dabei unterstützt sie einen offenen und mitarbeiterorientierten Informationsansatz und fördert die Identifikation der Beschäftigten mit den polizeilichen Aufgaben, Zielen und Strategien ihrer Behörde. Ferner soll sie sich positiv auf die Motivation und Veränderungsbereitschaft der Beschäftigten auswirken.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Organisationseinheit Öffentlichkeitsarbeit gehören:

- Anlassabhängige und -unabhängige Information der Bevölkerung und die damit verbundene Konzeption, Gestaltung und redaktionelle Betreuung von behörden-eigenen elektronischen Medien (z.B. Internet, Newsletter) und Printmedien (z.B. Broschüren, Plakate),
- Koordination der behördlichen Öffentlichkeitsarbeit und die konzeptionelle Entwicklung langfristiger Programme in Abstimmung mit der Behördenleitung und den Fachdienststellen (z.B. Pressestelle, Dienststellen für Prävention oder Personalwerbung) unter Berücksichtigung der Ziele, Kampagnen und Veranstaltungen auf Landes- und Behördenebene,
- Unterstützung und Beteiligung an landesweiten Kampagnen und Veranstaltungen der polizeilichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Personalwerbung, sowie bei der Erreichung landesweiter Ziele,
- Initiierung, Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen, Kampagnen, Messe- und Ausstellungsbeteiligungen und anderer Aktionen der Polizeibehörden,
- Mitarbeiterinformation in der Behörde und die damit verbundene Konzeption, Gestaltung und redaktionelle Betreuung und Aktualisierung von elektronischen Medien (z.B. Intranet, Newsletter) und Printmedien (z.B. Mitarbeiterzeitung, Broschüren, Plakate),
- Kommunikative Begleitung von wesentlichen Prozessen der Personal- und Organisationsentwicklung,
- Betreuung von Besuchergruppen,
- Mitwirkung im Einsatzabschnitt „Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ bei Einsätzen aus besonderem Anlass,
- Unterstützung von Medienproduktionen.

4.3

Landeszentrale Öffentlichkeitsarbeit

Bei der landeszentralen Öffentlichkeitsarbeit nimmt das LAFP insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Bearbeitung allgemeiner Angelegenheiten und Anfragen der externen und internen Öffentlichkeitsarbeit,
- Aus- und Bewertung der Öffentlichkeitsarbeit der Kreispolizeibehörden,
- zielgerichtete Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Kreispolizeibehörden,
- Koordination und Unterstützung bei der Planung, Organisation und Durchführung behördenübergreifender, öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen von landesweiter Relevanz unter Einhaltung des Corporate Design,
- Koordination und Organisation eines wirksamen Ressourceneinsatzes im Bereich der landesweiten Öffentlichkeitsarbeit,
- Redaktionelle Mitwirkung im Rahmen des Internet-/Intranet-/Extrapolauftritts der Polizei,
- Beteiligung an der Entwicklung landesweiter Fortbildungskonzeptionen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Beratung und Unterstützung des Ministeriums für Inneres und Kommunales bei der Beteiligung an Medienproduktionen nach Maßgabe der Regelungen unter Nr. 5.

Das beim LAFP organisatorisch angebundene Landespolizeiorchester ist Teil der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit.

5

Beteiligung an Medienproduktionen

5.1

Voraussetzungen

Die Beteiligung an Medienproduktionen, die nicht der presserechtlichen Auskunftspflicht unterliegen, stellt eine freiwillige Leistung der Polizei dar. Grundsätzlich gehört eine Beteiligung wie z.B. die dienstliche Teilnahme von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten als Komparsen oder Berater und/oder die Bereitstellung polizeilicher Führungs- und Einsatzmittel sowie sonstiger Sachmittel nicht zum polizeilichen Aufgabenbereich und erfolgt nur im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Im Rahmen dieser Prüfung ist stets abzuwägen, welchen spezifischen Nutzen die etwaige Zusammenarbeit für die Polizei hat. Prüfungsmaßstab sind dabei insbesondere die allgemeinen Ziele der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Bei der Prüfung ist auch zu berücksichtigen, dass Medienproduktionen unter Beteiligung von Polizeibediensteten in der Öffentlichkeit repräsentativ für die gesamte Polizei wahrgenommen werden.

Bei der Beteiligung an einer Medienproduktion sind die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und Bediensteten zu wahren. Datenschutz- und strafrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Die polizeiliche Aufgabenerfüllung darf nicht behindert oder gefährdet werden.

5.2

Unterstützte Sendeformate

Die Unterstützung bei Medienanfragen zur Begleitung der polizeilichen Arbeit im Rahmen einer Dokumentation oder einer anderen Form der Sachberichterstattung ist grundsätzlich erwünscht, wenn hierbei die Information über die Arbeit der Polizei im Vordergrund steht. Dazu gehören insbesondere Sendeformate, die der Darstellung spezifischer Präventionskonzepte (z.B. im Bereich der Verkehrsunfall- oder der Kriminalitätsbekämpfung) dienen oder dazu geeignet sind, das Interesse am Polizeiberuf zu wecken oder zu fördern.

Darüber hinaus können auch sonstige Medienprojekte im Einzelfall unterstützt werden, wenn sich dies mit den Zielen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vereinbaren lässt.

5.3

Nicht unterstützte Sendeformate

Sendeformate, die darauf gerichtet sind, Polizeikräfte bei der Dienstausübung bild- und tontechnisch zu begleiten, ohne dass der Inhalt oder der Ablauf durch die Polizei beeinflussbar ist und primär die Absicht verfolgt wird, Ereignisse, das Verhalten betroffener Bürgerinnen und Bürger sowie die polizeiliche Reaktion festzuhalten (sog. Reality-TV oder Doku-Soap-Formate) werden grundsätzlich weder personell noch durch die Überlassung von Führungs- und Einsatzmitteln oder sonstiger Sachmittel unterstützt, soweit nicht im Einzelfall die Beteiligung im Interesse der Polizei liegt.

Die Polizei Nordrhein-Westfalen wirkt insbesondere nicht an Produktionen mit überzogenen Gewaltdarstellungen oder zur Befriedigung der Sensationslust und des Voyeurismus mit.

5.4

Grenzen einer Beteiligung an Medienproduktionen

Die Beteiligung der Polizei Nordrhein-Westfalen an Medienproduktionen findet dort ihre Grenzen, wo die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigt werden könnte. Das ist immer dann der Fall, wenn der Identitätsschutz von Personen gewahrt werden muss oder besondere Einsatz- und Ermittlungstaktiken bzw. besondere Führungs- und Einsatzmittel öffentlich dargestellt werden sollen.

Eine Beteiligung oder Mitwirkung von Spezialeinheiten oder von verdeckten Ermittlern kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Das Ministerium für Inneres und Kommunales behält sich im Einzelfall die Entscheidung darüber vor. Informationen über den Einsatz von Spezialeinheiten und verdeckten Ermittlern sowie die Zusammenarbeit mit V-Personen müssen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Polizei sowie zur Eigensicherung und zum Identitätsschutz der eingesetzten Personen unterbleiben.

Weitere Einschränkungen für eine Beteiligung können sich aus dienstlichen Belangen oder zu erwartenden hohen Kosten ergeben.

5.5

Genehmigungen

Werden Polizeibehörden ersucht, sich an Medienproduktionen zu beteiligen, die nicht unter Pressearbeit im Sinne von Nr. 4.1 fallen, klären sie Inhalt, Art und Umfang der nachgefragten Beteiligung ab. Kommt eine Beteiligung grundsätzlich entsprechend der genannten Kriterien in Betracht, berichten sie dem LAFP mit einem Votum, ob die Polizei das Ersuchen unterstützen sollte und die berichtende Behörde dazu in der Lage ist. Liegen besondere Gründe für eine Unterstützung durch die jeweilige Polizeibehörde vor, ist dies darzustellen.

Das LAFP prüft, ob und durch welche Behörde eine Unterstützung erfolgen sollte und führt notwendige Abstimmungen durch.

Hinsichtlich der Beteiligung an Medienproduktionen zu kriminaltaktischen und -technischen, kriminologischen oder naturwissenschaftlich-kriminalistischen Themen, die über den alleinigen Verantwortungsbereich einer Behörde hinausgehen, ist das LKA durch das LAFP im Vorfeld zwecks fachlicher Stellungnahme und ggf. eigener Unterstützungsleistung zu beteiligen.

Das LAFP berichtet dem Ministerium für Inneres und Kommunales mit einem Votum. Die Entscheidung über die Beteiligung an Medienproduktionen – nicht Presseanfragen im Sinne von Nr. 4.1 – trifft das Ministerium für Inneres und Kommunales.

5.6

Wahrung der Persönlichkeitsrechte, Datenschutz, Haftungsbegrenzungen, Lizenzvereinbarungen

Nach Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Kommunales bestimmt die Kreispolizeibehörde – bei Betroffenheit mehrerer Behörden das LAFP – mit dem Anfragenden den Inhalt und Umfang der Beteiligung der Behörde(n).

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte und zur Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes ist sicherzustellen.

len, dass Polizeibedienstete vor einer – in jedem Fall freiwilligen – Mitwirkung ihr Einverständnis durch Unterzeichnung der als **Anlage 5** beigefügten Erklärung erteilen. Dritte Personen, die – ebenfalls in jedem Fall freiwillig – im Rahmen einer Begleitung der Polizei gefilmt werden sollen, sind entsprechend den Anforderungen aus **Anlage 6** zu belehren und müssen vorab ihr Einverständnis erklären.

Ferner ist die Haftung der Polizeibehörde zu begrenzen. Dazu sind Haftungsregelungen zu vereinbaren, die den Mustern der **Anlagen 3 und 4** entsprechen. Einzelfallbezogen ist darüber hinaus auch ein Haftungsausschluss für alle Schäden, einschließlich Lebens- und Gesundheitsgefahren möglich und daher zu prüfen.

Erscheint die geplante Medienproduktion für eigene weitere polizeiliche Verwendung geeignet (Aus- und Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit) empfiehlt sich im Vorfeld der Produktion der Abschluss einer Lizenzvereinbarung, da andernfalls regelmäßig Lizenzkosten anfallen.

5.7

Mitwirkungen von Polizeibediensteten an sonstigen Medienproduktionen

Wirken Polizeibedienstete außerhalb dieses Rahmens an Medienproduktionen mit, ist dies nur außerhalb der Dienstzeit möglich. Auf die Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung wird verwiesen.

6

Sonstiges

Die Nummern 4.1.3 und 4.1.5 dieses Erlasses ergehen im Einvernehmen mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Auf den Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Sie sind in der elektronischen Sammlung des Ministerialblattes abrufbar.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Runderlasse des Innenministeriums vom 10.3.1994 „Zusammenarbeit der Polizei mit den Medien“ (SMBl. NRW. 2051) sowie vom 27.1.1995 „Öffentlichkeitsarbeit der Polizei“ (SMBl. NRW. 2051) treten am selben Tag außer Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 3

2311

Grundsätze zur planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben im Außenbereich – Außenbereichserlass –

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – X A 1 – 901.34 –, u. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – VIII-02-14-1 – v. 21.12.2011

Der Gem. RdErl. „Grundsätze zur planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben im Außenbereich – Außenbereichserlass“ vom 27.10.2006 (MBl. NRW. S. 786) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Nummer 3.5 wird das Wort „Windkraftanlagen“ durch das Wort „Windenergieanlagen“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „3.6.5 Bauleitplanung“ wird folgende Angabe eingefügt:

„3.7
Solarenergieanlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)“
2. Die auf das Inhaltsverzeichnis folgende Einleitung wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.

- b) Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 1.

3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Für die Beurteilung einer wegemäßigen Erschließungssituation bieten die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“ wesentliche Anhaltspunkte.“

- b) Die Sätze 16 und 17 werden gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Im Hinblick auf die Niederschlagswasserbeseitigung wird auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung im Mischverfahren“ vom 03.01.1995 (MBl.NRW. S. 254) und den Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 (MBl.NRW. S. 583) verwiesen.“

- c) Die bisherigen Sätze 18 und 19 werden die Sätze 17 und 18.

4. Nummer 3.5 erhält folgende Fassung:

„3.5

Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Auf den Windenergie-Erlass vom 11.7.2011 („Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ – Gem. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr u. d. Staatskanzlei, MBl. NRW. 2011 S. 321/SMBl. NRW. 2310) wird verwiesen.“

5. Nummer 3.6.3 erhält folgende Fassung:

„3.6.3

Größenbegrenzung zum Schutz des Außenbereichs

Zum Schutz des Außenbereichs ist die Privilegierung nicht auf Industrieanlagen bezogen, sondern auf Biomasseanlagen beschränkt, deren Feuerungswärmeleistung 2,0 MW und die Kapazität zur Erzeugung von Biogas 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr* nicht überschreitet.

Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d müssen im Außenbereich generell den vorgegebenen Grenzwert für die Feuerungswärmeleistung von höchstens 2,0 MW einhalten. Dieses Kriterium gilt z. B. für

- Biogasanlagen,
- Anlagen zur Verbrennung oder thermochemischen Vergasung von fester Biomasse (z.B. Holzhackschnitzel) und
- Anlagen zur Stromerzeugung aus flüssiger Biomasse (z.B. Pflanzenöl).

Für Biogasanlagen ist kumulativ zu dem Grenzwert für die Feuerungswärmeleistung auch der zweite neue Grenzwert zur Kapazität der Biogaserzeugungsanlage von höchstens 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr einzuhalten. Eine Biogasanlage, deren Feuerungswärmeleistung (hier ist auf die Verstromungseinheit abzustellen) unterhalb von 2,0 MW bleibt, wäre daher dennoch unzulässig, wenn die Kapazität der Biogaserzeugungsanlage (hier ist auf den Fermentationsprozess abzustellen) 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogaserzeugung pro Jahr überschreitet.

Soweit eine Anlage im Außenbereich Biogas lediglich zur Aufbereitung und Einspeisung in ein Erdgasnetz erzeugt, ohne am Anlagenstandort selbst Strom aus Biogas zu gewinnen, kommt es im Ergebnis nur auf den Grenzwert für die Biogaserzeugungskapazität

* Nm³ (Normkubikmeter) ist die Einheit für das Normvolumen eines Gases nach DIN 1343 und ISO 2533. Ein Normkubikmeter ist die Menge, die einem Kubikmeter Gas bei einem Druck von 1,01325 bar, einer Luftfeuchtigkeit von 0 % und einer Temperatur von 0 Grad Celsius (DIN 1343) bzw. 15 Grad Celsius (ISO 2533) entspricht.

(2,3 Mio. Normkubikmeter pro Jahr) an. Gleiches gilt für Anlagen, die Biogas ohne Aufbereitung in eine reine Biogasleitung einspeisen.

Anlagen mit einer darüber hinausgehenden Leistung können nicht über § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zugelassen werden, da – abgesehen davon, dass zweifelhaft ist, ob die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfüllt sind (Standortgebundenheit) – § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB insoweit abschließenden Charakter hat (s. o. Nr. 3.6.2, letzter Absatz).“

6. Nummer 3.6 wird folgende Nummer 3.7 angefügt:

„3.7

Solarenergieanlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

Im Außenbereich sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden privilegiert zulässig, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist. Nicht erfasst sind daher z.B. Anlagen, deren Fläche über die Dachfläche bzw. die Wandfläche des Gebäudes hinausgeht. Dies gilt sowohl für Photovoltaik- als auch für Solarthermieanlagen. Unerheblich ist, ob die erzeugte Energie selbst verbraucht oder in ein öffentliches Netz eingespeist wird. Anlagen, die in, an oder auf sonstigen Anlagen (z.B. Fahrhilfen, Aufschüttungen) angebracht werden, sind ebenso wie Freiflächenphotovoltaikanlagen von der Privilegierung ausgeschlossen.

Ob die Anbringung von Solarenergieanlagen eine Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Naturschutz- oder Denkmalrecht) erfordert, richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.“

7. Nummer 4.1.3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW – BauGB-AG NRW – vom 24.3.2009 (GV. NRW. S. 186) ist die Sieben-Jahres-Frist nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 Buchst. c) BauGB als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Änderung der Nutzung eines Gebäudes einer Hofstelle im Außenbereich nicht anzuwenden.“

- b) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

- c) Die bisherigen Sätze 5 bis 12 werden die Sätze 3 bis 10.

8. Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird die Angabe „den §§ 33 und 34 LG“ ersetzt durch die Angabe „§ 33 LG“.

- b) In Satz 5 wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 LG“ ersetzt durch die Angabe „§ 67 BNatSchG“.

9. Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Zusammenhang mit der Zulassung von baulichen Anlagen im Außenbereich sind die artenschutzrechtlichen Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) für europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten zu beachten. Beispielsweise kann es durch die Umnutzung oder den Ausbau älterer Gebäude zu Beeinträchtigungen von Fledermäusen oder Vogelarten (z.B. Eulen, Schwalben) kommen. Daher ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, mit der sicherzustellen ist, dass gegebenenfalls unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keines der Verbote eintritt. Bei einer möglichen Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sind daneben auch die europarechtlichen Bestimmungen des Habitatschutzes zu beachten. Für alle Natura 2000-Gebiete gilt zum einen das allgemeine Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG), wonach erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes unzulässig sind. Des Weiteren ist gegebenenfalls eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchzuführen

(§ 34 Abs. 1 BNatSchG), sofern sich ein Projekt negativ auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes auswirken kann.

Zur Beachtung der gesetzlichen Artenschutz- und Habitatschutzbestimmungen wird auf die VV-Habitatschutz („Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010), die VV-Artenschutz („Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010) und die Handlungsempfehlung Artenschutz/Bauen (Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010) verwiesen. Eine frühzeitige Einbeziehung der Landschaftsbehörden ist erforderlich.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 9 bis 11.

10. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „2011“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird gestrichen.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung zum 30.12.2011 in Kraft.

– MBl. NRW. 2012 S. 7

7861

Richtlinien zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren auf Stroh

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-4-72.40.72 –
v. 22.11.2011

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S.1) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen der Kommission (EG) Nr. 1974/2006 (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15) und Nr. 65/2011 (ABl. Nr. L 25 vom 28.1.2011, S. 8) sowie der im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beschlossenen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, in den jeweils geltenden Fassungen, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, Zuwendungen für umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren auf Stroh.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein–Westfalen als Landesbeauftragter auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Ziel der Maßnahme ist insbesondere die Verbesserung der Tiergerechtigkeit von Haltungsvorfahren bei Rindern und Schweinen. Förderfähig ist die Haltung von Milchkühen, von Mutterkühen, von Rindern zur Aufzucht, von Mast-rindern oder Schweinen in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und Aufstallung auf Stroh.

2.2

Im Sinne dieser Richtlinien sind folgende Betriebszweige zu unterscheiden:

- Milchproduktion: Haltung von Milchkühen (alle Rinderrassen, außer denen in Anlage 2 genannten)
- Mutterkuhhaltung: Haltung von Mutterkühen
- Rinderaufzucht: Haltung von Rindern zur Aufzucht (Tiere älter als 6 Monate),
- Bullenmast: Haltung von männlichen Rindern zur Mast (Tiere älter als 6 Monate)
- Färsenmast: Haltung von weiblichen Rindern zur Mast (Tiere älter als 6 Monate)
- Schweinezucht: Haltung von Zuchtschweinen (Jungsaunen und Sauen, einschließlich Saugferkel, sowie Eber),
- Ferkelaufzucht: Haltung von Absatzferkeln (Ferkel ab dem Absetzen von der Sau)
- Jungsaunaufzucht: Haltung von Zuchtläufern (Tiere mehr als 20 kg)
- Schweinemast: Haltung von Mastschweinen (Tiere mehr als 20 kg).

2.3

Nicht berücksichtigt werden bei den Rindern Liegebo-xenlaufställe mit Hochboxen,

3**Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger**

Für die im Folgenden als Zuwendungsempfänger, Rechts-nachfolger, Vertreter oder Unternehmer bezeichneten Per-sonen gelten die Bezeichnungen sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaber im Sinne der VO (EG) Nr. 73/2009 (ABl. L 30 vom 31. 1. 2009, S. 16) mit Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger

4.1

den Betrieb selbst bewirtschaftet und sich verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren die Tierschutzmaßnahme für alle Tiere im jeweils beantragten Betriebszweig voll-ständig durchzuführen und die Zuwendungsvorausset-zungen zu erfüllen,

4.2

im Verpflichtungsjahr einen durchschnittlichen jährlichen Gesamtviehbesatz von maximal 2,0 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen (LF) einhält; im Sinne dieser Förderung gehören zur LF alle im Flächenverzeichnis angegebenen und festgestellten Flä-chen, mit denen eine Betriebsprämie aktiviert werden kann, außer aufgeforstete Flächen und Naturschutzflächen gemäß Artikel 34 der VO (EG) Nr. 73/2009,

4.3

den Tieren einen Stall zur Verfügung stellt, dessen tages-lichtdurchlässige Fläche mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen
- 5 % der Stallgrundfläche bei Rindern beträgt,

4.4

jedem Tier mindestens folgende uneingeschränkt nutz-bare Stallfläche zur Verfügung stellt:

- Milch-/Mutterkühe 5,0 Quadratmeter

- Mast- und Aufzuchtrinder bis acht Monate 3,5 Quad-ratmeter
- Mast- und Aufzuchtrinder ab neun Monate 4,5 Quad-ratmeter
- Absatzferkeln, Zuchtläufern, Mastschweinen, Jungsa-uen und Sauen im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraus-sichtlichen Abferkeltermin sowie Ebern jeweils eine 20 % größere Stallfläche, als die nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (BGBl. I, S. 2043) fest-gelegte
- Jungsaunen und Sauen mindestens 4,5 Quadratmeter je Abferkelbuch,

4.5

die Anzahl der Liegeflächen auf der nicht perforierten oder planbefestigten nutzbaren Stallfläche so bemisst, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können,

4.6

Milch-/Mutterkühen, Mast- und Aufzuchtrindern je Tier einen Grundfutterplatz bereitstellt oder im Falle der Vorratsfütterung für ein Tier-Fressplatz-Verhältnis bei

- Milch-/Mutterkühen und Aufzuchtrindern von maxi-mal 1,2:1

- Mastrindern von maximal 1,5:1 sorgt,

4.7

die Liegeflächen der Tiere regelmäßig mit Stroh ein-streut, so dass diese trocken und ausreichend gepolstert sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein,

4.8

durchschnittlich mindestens 5 GVE in jedem Verpflich-tungsjahr hält,

4.9

die Tiere mindestens in der Zeit vom 16.12. bis 15.3. im Stall hält.

5**Pflichten des Zuwendungsempfängers****5.1**

Der Zuwendungsempfänger hat sein Einverständnis zu erklären, dass

5.1.1

die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zustän-digen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Aus-künfte erteilt werden, der Zugang zu Flächen und Wirt-schaftsgebäuden ermöglicht wird und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwen-dungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Un-terlagen gewährt wird,

5.1.2

die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Adresse sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß § 2 des Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirt-schaft und Fischerei (BGBl. I S.2330) in jeweils gültiger Fassung, in das veröffentlichte Verzeichnis der Begüns-tigten aufgenommen werden.

5.2

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

5.2.1

alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums für weitere 5 Jahre aufzube-wahren,

5.2.2

die jeweils verbindlichen Anforderungen an die Be-triebsführung und die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 5 und 6 sowie der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 (ABl. L 30 vom 31. 1. 2009, S. 16) im ge-

samen Betrieb einzuhalten (Cross-Compliance).

6

Art der Zuwendung

6.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

6.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

6.3

Form der Zuwendung: Zuschuss.

7

Höhe der Zuwendung

7.1

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt, unter Berücksichtigung der Nummer 2.2, je GVE (durchschnittlicher Jahresviehbestand)

- für Milch-/Mutterkühe sowie Aufzuchtrinder 37 Euro
- für Mastrinder 167 Euro
- für Mastschweine, Zuchtläufer und Absatzferkel 115 Euro
- für Zuchtschweine 146 Euro.

Im Falle der gleichzeitigen Förderung ökologischer Produktionsverfahren

- für Milch-/Mutterkühe sowie Aufzuchtrinder 30 Euro
- für Mastrinder 134 Euro
- für Mastschweine, Zuchtläufer und Absatzferkel 92 Euro
- für Zuchtschweine 117 Euro.

7.2

Bagatellgrenze: 300 Euro pro Jahr.

8

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1

Vergrößert sich während der Dauer der Verpflichtung der Bestand an Tieren der jeweiligen Produktionsrichtung, muss der Zuwendungsempfänger die zusätzlichen Tiere für den restlichen Verpflichtungszeitraum gemäß den eingegangenen Verpflichtungen halten.

Die zusätzlichen Tiere können auf Antrag in die laufende Bewilligung des Betriebes einbezogen werden, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 erfüllt sind. Der Antrag ist vor Beginn des Verpflichtungsjahres, für das erstmalig die Zuwendung gewährt werden soll, schriftlich zu stellen.

8.2

Überträgt ein Zuwendungsempfänger seinen gesamten Betrieb auf einen anderen Betrieb, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die erhaltene Zuwendung zurückzuzahlen.

8.3

In Fällen höherer Gewalt kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Höhere Gewalt ist insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebsinhabers,
- Seuchengefährdung des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger bzw. dessen Rechtsnachfolger oder Vertreter von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder nach den Umständen hätte Kenntnis erlangt haben müssen.

8.4

Aufhebung bzw. Änderung des Zuwendungsbescheides, Rückzahlung

8.4.1

Muss die Maßnahme aufgrund von strengeren Cross-Compliance-Anforderungen gemäß Nummer 5.2.2 oder aufgrund von Vorgaben der EU für den Übergang in die neue Förderperiode ab 2014 angepasst werden, kann der Bewilligungsbescheid auf Wunsch des Zuwendungsempfängers aufgehoben werden. Bereits gewährte und ausbezahlte Zuwendungen sind in diesen Fällen nicht zurückzufordern.

8.4.2

Hält der Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen nicht ein, kann der Zuwendungsbescheid, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist, ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Dementsprechend sind die zu Unrecht erhaltenen Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Bei der Berechnung der Zinsen sind die ggf. unterschiedlichen Regelungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden Zinszeiträume und Zinshöhen für die nationalen Mittel und EU-Mittel zu beachten.

8.4.3

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er die landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

8.5

Kürzungen und Ausschlüsse

8.5.1

Tierabweichungen

Kürzungen der Zuwendungen oder Ausschlüsse aufgrund von Abweichungen zwischen beantragter und im Rahmen der Kontrolle festgestellter Tiere erfolgen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011.

8.5.2

Verstöße gegen Cross-Compliance

Werden die verbindlichen Anforderungen der Cross-Compliance gemäß der Nummer 5.2.2 von dem Zuwendungsempfänger im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem Zuwendungsempfänger zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen gekürzt. Maßgebend hierfür sind die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 (ABl. L 316 vom 2. 12. 2009, S. 65) .

8.5.3

Verstöße gegen Zuwendungsvoraussetzungen

8.5.3.1

Kürzungen der Zuwendungen und Ausschlüsse von der Förderung werden bei Nichterfüllung der Förderkriterien nach Artikel 18 der VO (EU) Nr. 65/2011 vorgenommen. Bei schweren Verstößen ist der Zuwendungsbescheid im Ganzen aufzuheben. In anderen Fällen gelten grundsätzlich die nachfolgenden Regelungen.

8.5.3.2

Wird festgestellt, dass der höchstens zulässige durchschnittliche jährliche Viehbesatz von 2,0 GVE je Hektar LF überschritten worden ist, wird der Zuwendungsbetrag für den betroffenen Betriebszweig in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, bei einer Überschreitung bis 5 % um 20 % und bei einer Überschreitung zwischen 5 und 10 % um 50 % gekürzt. Bei einer Überschreitung des Viehbesatzes um mehr als 10 % wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

8.5.3.3

Wird festgestellt, dass den Tieren nicht die erforderliche tageslichtdurchlässige Fläche nach Nummer 4.3 oder die uneingeschränkt nutzbare Stallfläche gemäß der Nummer 4.4 zur Verfügung steht, wird die Zuwendung für den betroffenen Betriebszweig bei einer Fläche, die um bis zu 5 % kleiner als erforderlich ist, um 20 % gekürzt und bei einer Fläche, die zwischen 5 und 10 % kleiner als erforderlich ist, um 50 %. In den Fällen, in denen die Fläche um mehr als 10 % kleiner als erforderlich ist, wird keine Zuwendung gewährt.

8.5.3.4

Wird festgestellt, dass die Liegeflächen der Tiere gemäß den Anforderungen nach Nummer 4.7 nicht eingestreut sind, wird die Zuwendung für den betroffenen Betriebszweig um 50 % gekürzt.

8.5.3.5

Wird festgestellt, dass der Zuwendungsempfänger nicht mindestens durchschnittlich 5 GVE in jedem Verpflichtungsjahr gehalten hat, ist die Bewilligung aufzuheben.

8.5.3.6

Im Falle eines zweiten Verstoßes gegen die gleiche Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist der Zuwendungsbetrag für den betroffenen Betriebszweig um 50 % zu kürzen, wenn die Kürzung des Zuwendungsbetrages beim ersten Verstoß 20 % betrug; keine Zuwendung wird gewährt, wenn die Kürzung des Zuwendungsbetrages beim ersten Verstoß 50 % betrug.

8.5.3.7

Wird festgestellt, dass der Zuwendungsempfänger zum dritten Mal innerhalb des Verpflichtungszeitraums gegen die gleichen Zuwendungsvoraussetzungen verstoßen hat, ist die Bewilligung aufzuheben. Gleiches gilt für die Fälle, in denen der Zuwendungsempfänger zum wiederholten Mal eine Verpflichtung nicht einhält und dieser Verstoß beim ersten Mal zu einer Kürzung des Zuwendungsbetrages um 100 % geführt hat.

8.5.3.8

Beruhend die Verstöße auf absichtlichen Falschangaben, so wird der Zuwendungsempfänger im betreffenden und im darauf folgenden Kalenderjahr von der Maßnahme ausgeschlossen.

9

Verfahren

9.1

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen, in deren Dienstbezirk der Betriebszweig liegt. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1. Juli des Antragsjahres. Insofern ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen.

9.2

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

9.3

Die Zuwendungen werden auf Antrag einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausgezahlt. Der Antrag ist mit dem Sammelantrag bis zum 15. Mai für das laufende Verpflichtungsjahr zu stellen.

9.4

Für den Antrag auf Gewährung der Zuwendung und den Antrag auf Auszahlung sind die bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden Formulare zu verwenden. Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde gehören gemäß Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P), mit Ausnahme der Ziffern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5 und 6.

9.5

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Gewährung der Zuwendung nebst allen Unter-

lagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen und Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie das Flächenverzeichnis des Sammelantrages.

9.6

Die Verwaltungskontrollen sind bei allen Anträgen anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen, einschließlich der Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens durchzuführen.

9.6.1

Die Verwaltungskontrollen sind jährlich bei mindestens 5 % der Antragsteller durch Kontrollen vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Artikel 12 bis 15 der VO (EU) Nr. 65/2011 in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

9.6.2

Die Identifizierung der Flächen hinsichtlich der Berechnung der LF erfolgt nach dem Feldblocksystem gemäß Teil II Titel I der VO (EG) Nr. 1122/2009.

10

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.7.2011 in Kraft; er tritt am 31.12.2012 außer Kraft.

Anlage 1
zum RdErl. v. 22.11.2011

Umrechnungsschlüssel
zur Ermittlung des Viehbesatzes

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30 GVE
Mastkälber	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde, einschließlich Esel, unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde, einschließlich Esel, von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE
Damtiere über 2 Jahre	0,15 GVE
Damtiere bis 2 Jahre	0,10 GVE
Ferkel	0,020 GVE
Läufer (20-50 kg)	0,060 GVE
Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Puten	0,020 GVE
Legehennen	0,003 GVE
Sonstiges Geflügel	0,014 GVE

Anlage 2
zum RdErl. v. 22.11.2011

Nicht berücksichtigungsfähige Rinderrassen im Betriebszweig Milchproduktion

Im Sinne der Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren auf Stroh sind Tiere folgender Rinderrassen nicht als Milchkühe berücksichtigungsfähig (die Zahlen entsprechen dem Rasseschlüssel nach Anlage 6 der Viehverkehrsverordnung):

Vogesen-Rind (20)	Welsh-Black (46)	Lakenfelder (70)	Auerochse (Heckrind, Rück-
Charolais (21)	Galloway (47)	Rotes Höhenvieh (RHV) (71)	Kreuzung Auerochse) (85)
Limousin (22)	Lincoln Red (48)	Ansbach-Triesdorfer (72)	Beefalo (86)
Weißblaue Belgier (23)	Belted Galloway (49)	Glanrind (73)	Wasserbüffel
Blonde d'Aquitaine (24)	Luing (50)	Pinzgauer Fleischnutzung (74)	(Bubalus bubalus) (87)
Salers (26)	Brangus (51)	Pustertaler Schecken (75)	Bison/Wisent (88)
Aubrac (28)	Ungarisches Steppenrind (53)	Gelbvieh Fleischnutzung (76)	Yak (89)
Piemonteser (31)	Zwerg-Zebus (54)	Braunvieh Fleischnutzung (77)	Sonstige taurine Rinder
Chianina (32)	White Galloway (57)	Rotbunt Fleischnutzung (78)	(Bos taurus) (91)
Romagnola (33)	Longhorn (58)	Hinterwälder Fleischnutzung (79)	Sonstige Zebu-Rinder
Marchigiana (34)	South Devon (59)	Murnau-Werdenfelser	(Bos indicus) (92)
White Park (35)	Fjäll-Rind (60)	Fleischnutzung (80)	Sonstige taur indicus
Angus (DA) (41)	Tuxer (61)	Vorderwälder Fleischnutzung (81)	Rinder (93)
Angus/AA (AA) (42)	Telemark (65)	Limpurger Fleischnutzung (82)	Waggu Rind (94)
Hereford (43)	Fleckvieh Fleischnutzung (66)	Brahman (83)	Kreuzung Fleischrind
Highland (45)	Witrug (69)	Bazadaise (84)	mit Fleischrind (97)

II.

Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW
v. 15.12.2011

1

Jahresabschluss zum 31.12.2010

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005, in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) mit Beschluss vom 29.11.2011 den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2010 festgestellt.

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 beläuft sich auf 32.667.651,04 €; siehe **Anlage 1**. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresergebnis von 513.380,42 €; siehe **Anlage 2**. Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln nach der Finanzrechnung beläuft sich auf -303.765,51 €; siehe **Anlage 3**.

2

Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2010

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2010 wurde auf Beschluss des Verwaltungsrates der GPA NRW vom 02.12.2010 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss nach der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, für das zum 31. Dezember 2010 endende Haushaltsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz liegen in der Verantwortung des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in entsprechender Anwendung der §§ 101 ff. GO NRW sowie § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen

der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Präsidenten sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, den 27. Juli 2011

MÄRKISCHE REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Karl-Heinz Berten	Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer“

3

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 mit seinen Anlagen, der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2010 und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 mit seinen Anlagen und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2010 wurden gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und § 96 Abs. 2 GO NRW dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 29.11.2010 angezeigt.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 (inklusive Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Anhang und Lagebericht) kann im Internet unter der Adresse <http://www.gpa.nrw.de> eingesehen werden.

Herne, den 15. Dezember 2011

Der Präsident der GPA NRW
Werner H a ß e n k a m p

Bilanz zum 31.12.2010

AKTIVA	31.12.2010 EUR	31.12.2009 T EUR	PASSIVA	31.12.2010 EUR	31.12.2009 T EUR
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	240.108,10	167	1.1 Allgemeine Rücklage	3.222.534,27	2.186
1.2 Sachanlagen			1.2 Ausgleichsrücklage	1.092.854,51	1.093
1.2.1 Bauten auf fremdem Grund und Boden	70.012,00	75	1.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	513.380,42	1.037
1.2.2 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	49.795,00	29		<u>4.828.769,20</u>	<u>4.315</u>
1.2.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung					
1.2.3.1 Büromöbiliar und sonstige Geschäftsausstattung	102.365,00	105	2. Sonderposten		
1.2.3.2 EDV-Hardware	212.539,62	210	2.1 für den Gebührenaussgleich	378.389,13	254
1.2.4 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.025,12	8		<u>378.389,13</u>	<u>254</u>
1.3 Finanzanlagen			3. Rückstellungen		
1.3.1 Wertpapiere des Anlagevermögens	12.396.491,86	9.938	3.1 Pensionsrückstellungen	24.321.805,00	22.503
1.3.2 Sonstige Ausleihungen	7.248,18	6	3.2 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO	714.029,43	597
	<u>13.087.584,88</u>	<u>10.537</u>		<u>25.035.834,43</u>	<u>23.100</u>
2. Umlaufvermögen			4. Verbindlichkeiten		
2.1 Vorräte			4.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	55.568,70	91
2.1.1 Unfertige Leistungen	5.482.941,40	5.978	4.2 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	67.558,66	2
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4.3 Sonstige Verbindlichkeiten	2.301.530,92	2.913
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen				<u>2.424.658,28</u>	<u>3.006</u>
2.2.1.1 Gebühren	115.948,85	138			
2.2.1.2 Forderungen aus Transferleistungen		77			
2.2.1.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	11.173.366,00	10.832			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen					
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.817,44	29			
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	76.054,61	6			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	103.805,97	103			
2.3 Liquide Mittel	2.274.402,29	2.578			
	<u>19.228.336,56</u>	<u>19.741</u>			
	<u>351.729,60</u>	<u>398</u>			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung					
	<u>32.667.651,04</u>	<u>30.676</u>		<u>32.667.651,04</u>	<u>30.676</u>

GPA NRW
Ergebnisrechnung 2010


Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2009	Fortgeschrie- bener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	--	--	--	--
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.083.812,00	3.226.592,00	3.226.592,00	--
3	+ Sonstige Transfererträge	--	--	--	--
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.557.239,69	5.406.393,00	7.297.692,80	1.891.299,80
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	297.659,96	321.598,00	633.635,42	312.037,42
6	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	54.586,44	--	35.233,30	35.233,30
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.563.770,60	572.452,00	1.624.960,97	1.052.508,97
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	--	--	--	--
9	+/- Bestandsveränderungen	1.855.166,10	2.316.416,00	-495.047,99	-2.811.463,99
10	= Ordentliche Erträge	11.412.234,79	11.843.451,00	12.323.066,50	479.615,50
11	- Personalaufwendungen	-8.154.542,70	-9.368.751,00	-9.131.047,06	237.703,94
12	- Versorgungsaufwendungen	-293.101,70	-208.937,00	-470.593,45	-261.656,45
13	- Aufw. f. Sach- und Dienstleistungen	-44.743,58	-45.328,00	-43.483,37	1.844,63
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-334.764,68	-315.192,00	-265.333,25	49.858,75
15	- Transferaufwendungen	--	--	--	--
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.830.456,85	-1.686.838,00	-2.164.011,98	-477.173,98
17	= Ordentliche Aufwendungen	-10.657.609,51	-11.625.046,00	-12.074.469,11	-449.423,11
18	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 und 17)	754.625,28	218.405,00	248.597,39	30.192,39
19	+ Finanzerträge	282.209,27	285.517,00	265.781,16	-19.735,84
20	- Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	-9,31	-172,00	-998,13	-826,13
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	282.199,96	285.345,00	264.783,03	-20.561,97
22	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 18 und 21)	1.036.825,24	503.750,00	513.380,42	9.630,42
23	+ Außerordentliche Erträge	--	--	--	--
24	- Außerordentliche Aufwendungen	--	--	--	--
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	--	--	--	--
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	1.036.825,24	503.750,00	513.380,42	9.630,42

GPA NRW
Finanzrechnung 2010


Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2009	Fortgeschrie- bener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	--	--	--	--
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.083.812,00	3.226.592,00	3.226.592,00	--
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	--	--	--	--
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.048.043,41	6.019.546,00	6.698.064,45	678.518,45
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	331.261,40	284.799,00	570.345,16	285.546,16
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	28.431,57	--	62.887,04	62.887,04
7	+ Sonstige Einzahlungen	7.743,09	170.504,00	978,35	-169.525,65
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	282.900,76	12.637,00	285.173,80	272.536,80
9	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.782.192,23	9.714.078,00	10.844.040,80	1.129.962,80
10	- Personalauszahlungen	-7.264.122,07	-7.088.068,00	-6.659.442,40	428.625,60
11	- Versorgungsauszahlungen	-55.273,82	-208.937,00	-45.226,51	163.710,49
12	- Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-44.380,55	-45.328,00	-46.390,50	-1.062,50
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-24.686,93	-172,00	-22.022,90	-21.850,90
14	- Transferauszahlungen	--	--	--	--
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.503.208,52	-1.611.416,00	-1.681.907,64	-70.491,64
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-8.891.671,89	-8.953.921,00	-8.454.989,95	498.931,05
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	-109.479,66	760.157,00	2.389.050,85	1.628.893,85
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	--	--	--	--
19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Sachanlagen	4.415,00	--	1.650,00	1.650,00
20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Finanzanlagen	4.799.415,68	5.247.699,00	3.977.187,76	-1.270.511,24
21	+ Einz. aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten	--	--	--	--
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	--	--	--	--
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.803.830,68	5.247.699,00	3.978.837,76	-1.268.861,24
24	- Ausz. f. d. Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden	--	--	--	--
25	- Ausz. f. Baumaßnahmen	-27.157,49	--	-2.666,37	-2.666,37
26	- Ausz. f. d. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-222.298,53	-616.464,00	-173.222,96	443.241,04
27	- Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-5.022.208,18	-6.108.246,00	-6.385.688,82	-277.442,82
28	- Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	--	--	--	--
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-47.586,29	-270.468,00	-110.075,97	160.392,03
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.319.250,49	-6.995.178,00	-6.671.654,12	323.523,88
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)	-515.419,81	-1.747.479,00	-2.692.816,36	-945.337,36
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (=Zeilen 17 und 31)	-624.899,47	-987.322,00	-303.765,51	683.556,49
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	--	--	--	--
34	+ Aufnahme v. Krediten z. Liquiditätssicherung	--	--	--	--
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	--	--	--	--
36	- Tilgung v. Krediten z. Liquiditätssicherung	--	--	--	--
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	--	--	--	--
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (=Zeilen 32 und 37)	-624.899,47	-987.322,00	-303.765,51	683.556,49
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.203.067,27	1.258.610,27	2.578.167,80	1.319.557,53
40	+/- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	--	--	--	--
41	= Liquide Mittel (=Zeilen 38, 39 und 40)	2.578.167,80	271.288,27	2.274.402,29	2.003.114,02

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW
v. 15.12.2011

1

Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 29.11.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeindeprüfungsanstalt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.751.762,00 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.258.144,00 €
2.	im Finanzplan mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	11.331.652,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	9.596.234,00 €
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	
	und Finanzierungstätigkeit auf	10.913.136,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	
	und der Finanzierungstätigkeit auf	13.112.502,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beantragt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb der Teilpläne wer-

den zu Budgets zusammengefasst. Dabei bilden die Teilpläne 010 und 040 jeweils ein Budget; die Teilpläne 020, 030 und 050 werden zu einem gemeinsamen Budget zusammengefasst.

(2) Mehrerträge erhöhen die Ermächtigung für Personalaufwendungen im Rahmen des Stellenplans und die Ermächtigungen für Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen sowie für sonstige ordentliche Aufwendungen. Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für Personalauszahlungen im Rahmen des Stellenplans, die Ermächtigung für sonstige Auszahlungen und – soweit sich dadurch der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht mindert – die Ermächtigung für investive Auszahlungen. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für investive Auszahlungen.

§ 9

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 GPAG durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und 80 Abs. 5 GO NRW dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 29.11.2011 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan ist zur Einsichtnahme unter der Adresse www.gpa.nrw.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Präsident hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der GPA NRW vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 15. Dezember 2011

Der Präsident der GPA NRW

Werner H a ß e n k a m p

Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW
v. 15.12.2011

1

Bekanntmachung der Gebührensatzung 2012 der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), und in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 29. November 2011 folgende Satzung erlassen:

Gebührensatzung 2012

§ 1

Gebührengegenstand, Gebührenschuldner

(1) Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) erhebt für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz – GPAG) i. V. m. § 105 GO NRW Benutzungsgebühren von den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbänden und Einrichtungen des öffentlichen Rechtes und deren Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

(2) Für ihre Tätigkeit bei der Jahresabschlussprüfung auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2 GPAG i. V. m. § 106 GO NRW erhebt die GPA NRW die Benutzungsgebühren von den geprüften Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Unternehmen und Einrichtungen.

(3) Gebührenschuldner für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist die sie tragende Körperschaft.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gebühren werden nach dem in Tagewerken ausgedrückten Zeitaufwand für die Tätigkeit bemessen, soweit § 3 nichts anderes bestimmt. Ein Tagewerk beträgt ein Fünftel der jeweils zum 01. Januar eines Jahres zu ermittelnden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten der GPA NRW. Ändert sich die tarifliche oder gesetzliche Wochenarbeitszeit einer Beschäftigtengruppe, so kann zum Stichtag des Inkrafttretens dieser Änderung eine Neuberechnung des Umfangs eines Tagewerkes erfolgen. Die Anzahl der gebührenfähigen Tagewerke ergibt sich aus der Teilung der Gesamtzahl der für die Tätigkeit aufgewandten Arbeitsstunden der beteiligten Prüfer der GPA NRW durch die Stundenzahl nach Satz 2. Die dienstlich anererkennungsfähige Fahrzeit ist Teil des Tagewerkes.

(2) Kleinste Einheit, die der Abrechnung zu Grunde gelegt wird, ist ein Viertel eines Tagewerkes.

(3) Für jede der in § 1 genannten Tätigkeiten wird eine Mindestgebühr von der Hälfte eines Tagewerkes erhoben.

(4) Bei einer Tätigkeit außerhalb des Verwaltungssitzes der GPA NRW wird für die notwendigen Fahrten eine Pauschale für die Reisekostenvergütung erhoben, soweit § 3 Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

§ 3

Gebührensätze

(1) Je Tagewerk für die unter § 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten wird eine Gebühr von 550 Euro festgesetzt.

(2) Für die unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten wird ein Gebührensatz von 568 Euro festgesetzt, sofern die Prüfung mit Beteiligung eines Wirtschaftsprüfers oder

einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt wird. Für jede Prüfung wird ein Vielfaches dieses Gebührensatzes in Abhängigkeit von der Betriebsgröße erhoben, welche sich nach Umsatzerlösen und Bilanzsumme des zu prüfenden Jahresabschlusses richtet; die Erfüllung mindestens eines Merkmals der nächst höheren Größenklasse führt zur Zuordnung des Betriebes zu dieser Größenklasse (die kleinste Größenklasse ist C):

Größenklasse	Merkmal Umsatzerlöse	Merkmal Bilanzsumme	Vielfaches
A	größer 8,0 Mio. Euro	größer 80,0 Mio. Euro	1,5
B	größer 0,75 Mio. Euro	größer 1,25 Mio. Euro	1,0
C	bis 0,75 Mio. Euro	bis 1,25 Mio. Euro	0,6

Wird entschieden, dass ein Betrieb von der Jahresabschlussprüfung befreit oder nicht jährlich geprüft wird, so wird hierfür das 0,25-fache des Gebührensatzes erhoben. Bei Ortsterminen wird je Termin das 1,25-fache des Gebührensatzes erhoben; eine Pauschale für die Reisekostenvergütung fällt nicht an. Bei Bilanzierung nach NKF tritt an die Stelle der Umsatzerlöse die Summe der Erträge aus öffentlich- und privatrechtlichen Leistungsentgelten sowie aus Kostenerstattungen und -umlagen.

(2a) Je Tagewerk für die unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten wird eine Gebühr von 842 Euro festgesetzt, sofern die Prüfung durch eigene Prüfer der GPA NRW gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 GO NRW durchgeführt wird.

(3) Die Pauschale für Reisekostenvergütung im Sinne des § 2 Abs. 4 beträgt 48,50 Euro pro Tag.

(4) Die Höhe der Gebühren nach den Absätzen 1, 2a und 3 richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Tätigkeit geltenden Gebührensatz.

(5) Bedient sich die GPA NRW im Rahmen des § 2 Abs. 5 GPAG zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Hilfe von Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder anderer geeigneter Dritter, so werden die Kosten für deren Leistung zusätzlich zu den Gebühren für überörtliche Prüfungen und Jahresabschlussprüfungen nach den Absätzen 1 bis 3 erhoben. Dies gilt nicht, soweit Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, derer sich die GPA NRW zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 106 Abs. 2 S. 2 GO NRW bedient, ihre Kosten dem geprüften Betrieb unmittelbar in Rechnung stellen.

§ 4

Gebührenschild, Vorauszahlung

(1) Die Gebührenschild entsteht bei den unter § 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten mit dem Zugang des Prüfungsberichtes und bei den unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten mit dem Zugang der Entscheidung über den abschließenden Vermerk oder die Befreiung. Die Gebühr wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) (weggefallen)

(3) Nach Beginn der Tätigkeit können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.03.2009 außer Kraft.

(2) Die Gebührensätze nach § 3 gelten bis zum 31.12.2014.

§ 6

Bekanntmachung der Gebührensatzung

Diese Gebührensatzung wird in ihrer jeweils gültigen Fassung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

2

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (GPAG) durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein–Westfalen bekannt gemacht. Die Satzung wurde gemäß § 12 Abs. 1 und 2 GPAG dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein–Westfalen mit Schreiben vom 29.11.2011 angezeigt.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der GPA NRW vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 15. Dezember 2011

Der Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein–Westfalen
Werner H a ß e n k a m p

– MBl. NRW. 2012 S. 19

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569